

Hinweise zur Anfertigung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten

Liebe Studierende,

die nachfolgenden Hinweise und Formalia sind bei der Anfertigung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, und Rechtsdidaktik zu beachten:

1. Bestandteile der Arbeit

Die anzufertigende Arbeit untergliedert sich in ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis sowie die Ausarbeitung des Themas. Ein Abkürzungsverzeichnis ist grundsätzlich nicht beizufügen, sondern die gängigen juristischen Abkürzungen zu verwenden (hierzu ggf. *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl. 2024 konsultieren). Bei Bedarf können Abkürzungen von Institutionen, Gesetzen etc. auch eingeführt werden,

2. Deckblatt

Das Deckblatt enthält mindestens das Thema und Angaben zu Ihnen, insbesondere Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer, das Abgabedatum, sowie die Angabe des Lehrstuhls, bei dem Sie die Arbeit abgeben. Es enthält keine Seitenzahl und ist bei der Nummerierung nicht mitzuzählen.

3. Inhaltsverzeichnis/Gliederung

Auf das Deckblatt folgt das Inhaltsverzeichnis mit der Gliederung des Textes. Inhalts- und Literaturverzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren (II, III...) und der eigentlichen Ausarbeitung des Themas voranzustellen. Es wird die in juristischen Werken typische Gliederungsstruktur verwendet (A., I., 1., a) aa) ...). Achten Sie darauf, dass das Inhaltsverzeichnis mit der Gliederung im Text übereinstimmt (ggf. die Funktion „automatisches Verzeichnis“ im Textverarbeitungsprogramm nutzen). Auf derselben Ebene

müssen zwingend **mindestens zwei** Gliederungspunkte auftauchen (also z.B. A. I., II., B. I., II., unzulässig ist hingegen A. I., B. I., II.). Die Überschriften sollten den Leser über den Inhalt des Gliederungspunktes und bestenfalls über die Thesen des Autors („sprechende Überschriften“) orientieren.

4. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte **zitierte** Literatur (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Kommentare, Festschriftenbeiträge etc.) aufzuführen. Das Literaturverzeichnis darf also keine Quellen enthalten, die nicht zumindest einmal in den Fußnoten zitiert werden. Gesetzestexte, amtliche Veröffentlichungen wie Bundestags-/Bundesratsdrucksachen und Gerichtsentscheidungen werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Bei Monografien und Kommentaren ist grundsätzlich die aktuelle Auflage zu verwenden, sofern es nicht ausnahmsweise auf einen abweichenden Inhalt einer früheren Auflage ankommt. Die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors bzw. Herausgebers. Dabei sind Autoren mit Adelstiteln („von“) nicht unter „V“, sondern unter ihrem eigentlichen Nachnamen einzusortieren (z.B. Hermann von Mangoldt unter „M“). Das Literaturverzeichnis kann auch in tabellarischer Form gestaltet werden. Die bibliographischen Angaben im Literaturverzeichnis erfolgen nach dem folgenden Schema:

Monographie:

Nachname, Vorname: Vollständiger Titel des Werkes, ggf. Angabe des Bandes, ggf. Angabe der Auflage (nur, wenn es sich um die 2. Auflage oder höher handelt!) und Erscheinungsjahr.

Doppelnamen werden durch einen Bindestrich (z.B. Schmidt-Aßmann), mehrere Autorennamen sind durch einen Schrägstrich zu trennen (z.B. Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo). Bei in Deutschland erschienenen Werken ist der Erscheinungsort entbehrlich.

Beispiele:

- *Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias*: Europarecht, 13. Aufl. 2023.
- *Hufen, Friedhelm*: Verwaltungsprozessrecht, 13. Aufl. 2024.
- *Schneider, Maximilian*: Delegierte Verfassungsentwicklung. Eine Studie über das Verhältnis von Entstehungs- und Geltungszeit in der Verfassungsanwendung unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren US-amerikanischen Methodendebatte, 2024.

Zeitschriftenaufsatz:

Nachname, Vorname: Vollständiger Titel des Aufsatzes, Zeitschrift, ggf. Bandzahl, Erscheinungsjahr, Erstseite–Letztseite. Bei Zeitschriften, die seltener als einmal im Monat erscheinen wird zunächst die Bandzahl und danach in Klammern das Erscheinungsjahr angegeben.

Beispiele:

- *Busche, Daniel*: Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz, JA 2023, S. 441–528.
- *Stöber, Michael*: Fitnessstudio-Verträge in Zeiten von Corona, NJW 2022, S. 897–902.
- *Hölscheidt, Sven*: Obstruktion im Parlament, in: Der Staat 61 (2022), S. 129–142.

Beitrag in einem Sammelwerk:

Nachname, Vorname: Vollständiger Titel des Beitrages, in: Vor- und Nachname (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes, ggf. Angabe des Bandes, ggf. Angabe der Auflage, Erscheinungsjahr, Erstseite–Letztseite.

Sofern Autor und Herausgeber identisch sind, wird statt des Herausgebernemens die Bezeichnung „dies.“ bzw. „ders.“ verwendet. Bei Sammelwerken, die über eine interne Gliederung nach Paragraphen verfügen (z.B. Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland) ist nach dem Erscheinungsjahr zusätzlich der Paragraph und in Klammern Erstseite–Letztseite zu nennen.

Beispiele:

- *Borokowski, Martin*: Protest unter Berufung auf die Gewissensfreiheit, in: Martin Löhning/Mareike Preisner/Thomas Schlemmer (Hrsg.), *Ordnung und Protest. Eine gesamtdeutsche Protestgeschichte von 1949 bis heute*, 2015, S. 149–173.
- *Chryssogonos, Kostas/Papadopoulou, Lina*: Die Ausstrahlung der Menschenwürde des Grundgesetzes auf die griechische Verfassung, in: Peter Häberle (Hrsg.), *60 Jahre deutsches Grundgesetz. Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Jahre 2009-2011*, 2011, S. 327–345.
- *Maurer, Hartmut*: Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IV, 2006, § 79 (S. 395–475).

Beitrag in einer Festschrift:

Nachname, Vorname: Vollständiger Titel des Beitrages, in: Vor- und Nachname (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes, Erscheinungsjahr, Erstseite–Letztseite.

Beispiele:

- *Krüper, Julian*: Herrschaft und Wissen: Steht die Demokratie vor einer kognitiven Wende?, in: ders. (Hrsg.), *Die Organisation des Verfassungsstaats. Festschrift für Martin Morlok zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2019, S. 75–91.
- *Künzel, Klaus*: Gute Zeiten – schlechte Zeiten, in: Peter Hanau/Carl August Lücknerath/Wolfgang Schmitz/Clemens Zintzen (Hrsg.), *Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft. Festschrift für Johannes Neyses zum 60. Geburtstag*, 2007, S. 245–263.
- *Paulus, David*: Der Irrtum als Gesetzgeber?, in: Katharina de la Durant/David Paulus/Ignacio Tirado/Wolfgang Zenker (Hrsg.), *Verbindungslinien im Recht. Festschrift für Christoph G. Paulus zum 70. Geburtstag*, 2022, S. 541–552.

Beitrag in Kommentar:

Nachname, Vorname (Hrsg.), Vollständiger Titel des Kommentars, ggf. Angabe des Bandes, ggf. Angabe der Auflage, Erscheinungsjahr.

Bei Kommentaren sind die einzelnen Bearbeiter nicht aufzuführen, sondern lediglich bei der jeweiligen Fußnote anzugeben. Stattdessen werden Kommentare nach den Herausgebern alphabetisch eingeordnet. Bei Loseblattkommentaren ist darauf zu achten, dass im Literaturverzeichnis der aktuelle Stand des Gesamtwerks genannt wird, während in den Fußnoten der Stand der jeweiligen Kommentierung angegeben wird.

Beispiele:

- Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmair, Lando (Hrsg.), EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union/Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 7. Auflage 2023.
- Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV/GRC/AEUV, Bd. II, 2. Auflage 2023.
- Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015.
- Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 7 Bände, Stand: 108. Ergänzungslieferung August 2025.

5. Fußnoten

Fußnoten werden im Text durch eine hochgestellte Zahl kenntlich gemacht. Der Fußnotentext ist am unteren Ende der Seite zu positionieren. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Autorennamen sind kursiv zu setzen, während Herausgebernamen und alle übrigen Angaben zur Differenzierung in normaler Schrift erfolgen. Für die Fußnoten ist es ausreichend, dass neben dem Autorennachname eine Kurzbezeichnung mit der Fundstelle angegeben wird. Es erfolgen jedoch grundsätzlich keine Verweise auf bereits in vorherigen Fußnoten zitierte Literatur (keine Differenzierung zwischen Erst- und Zweitzitaten). Unmittelbare aufeinander folgende Zitate einer Quelle sollen aber mit a.a.O. gekennzeichnet werden. Enthält ein Werk mehrere Texte (z.B. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Festschriften...) ist die Seitenzahl, auf der die Quelle beginnt anzugeben. Die genaue Fundstelle ist sodann entweder als Seitenzahl oder als Randnummer anzugeben. Dabei verweist die erste Seitenzahl auf den Anfang der Quelle, die zweite Seitenzahl oder Randnummer auf die genaue Fundstelle (z.B.: *Mangold*, ZRP 2022, S. 180 (182 f.) bzw. BVerfGE 140, 317 (347 Rn. 61).

Entscheidungen werden entweder mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung zitiert (bevorzugt), z.B.: BVerfGE 64, 1 (42 f.) oder mit einer anderen Fundstelle zitiert, z.B. in einer Zeitschrift: BVerfG NJW 1984, 419 (422). Bitte zitieren Sie nicht die Pressemitteilungen von Urteilen, arbeiten Sie mit den Urteilen im Volltext (einzige Ausnahme: Entscheidungen, die noch nicht im Volltext veröffentlicht sind).

Kommentare müssen mit dem Bearbeiter des entsprechenden Artikels bzw. Paragraphen und der Randnummer zitiert werden. In den Fußnoten sind die Autorennamen kursiv zu setzen, nicht aber Institutionen wie Gerichte und Herausgeber. Autoren bzw. Autorinnen sowie Herausgeber und Herausgeberinnen werden nur mit dem Nachnamen zitiert, nur bei Verwechslungsgefahr soll der abgekürzte Vorname hinzugefügt werden. Bei Internetfundstellen (also z.B. tagesschau.de; im Internet veröffentlichte Reporte von NGOs wie NOYB...) ist die Fundstelle als Link und das Datum des letzten Abrufs anzugeben.

Achten Sie darauf Ihre Fußnoten einheitlich zu gestalten. Die Angaben in den Fußnoten erfolgen nach dem folgenden Schema:

Monographien:

Autornachname, Kurztitel, Erscheinungsjahr, Zitatseiten.

Beispiele:

- *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 2023, S. 32 ff.
- *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 2024, S. 53 f.
- *Schneider*, Verfassungsentwicklung, 2024, S. 56.

Zeitschriftenaufsatz:

Autornachname: Zeitschriftenname (ggf. Bandzahl) Erscheinungsjahr, Erstseite (Zitatseiten). Bei Zeitschriften, die seltener als einmal im Monat erscheinen wird zunächst die Bandzahl und danach in Klammern das Erscheinungsjahr angegeben.

Beispiele:

- *Busche*, JA 2023, S. 441 (442).
- *Stöber*, NJW 2022, S. 897 (899).
- *Hölscheidt*, Der Staat 61 (2022), S. 129 (135).

Beitrag in einem Sammelwerk:

Autornachname, in: Herausgebernachname (Hrsg.), Kurztitel des Sammelwerkes, ggf. Angabe des Bandes; ggf. Angabe der Auflage, Erscheinungsjahr, Erstseite (Zitatseiten).

Bei Sammelwerken, die über eine interne Gliederung der Beiträge nach Paragraphen und Randnummern verfügen (z.B. Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland), ist anstelle der Erstseite (Zitatseite) nach Paragraphen und Randnummern zu zitieren.

Beispiele:

- *Borokowski*, in: Löhning/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), Ordnung, 2015, S. 149 (152 f.).
- *Chryssogonos/Papadopoulou*, in: Häberle (Hrsg.), Grundgesetz, 2011, S. 327 (331 ff.).
- *Maurer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR IV, 3. Aufl. 2006, § 79 Rn. 2.

Beitrag in einer Festschrift:

Autornachname, in: FS Nachname des Geehrten, Erscheinungsjahr, Erstseite (Zitatseiten)

Beispiele:

- *Krüper*, in: FS Morlok, 2019, S. 75 (80).
- *Künzel*, in: FS Neyses, 2007, S. 245 (246 f.).
- *Paulus*, in: FS Paulus, 2022, S. 541 (545 ff.).

Beitrag in einem Kommentar:

Bearbeiternachname, in: Herausgebernachname (Hrsg.), Kurztitel des Kommentars, ggf. Angabe des Bandes, ggf. Angabe der Auflage, Erscheinungsjahr, Paragraph bzw. Artikel und Randnummer.

Bei Loseblattkommentaren ist der aktuelle Stand der jeweiligen Kommentierung in Klammern anzugeben.

Beispiele:

- *Kotzur/Madjiidian*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV, 7.Aufl. 2023, Art. 67 AEUV Rn. 3.
- *Kocher/Schmitz*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, EUV/GRC/AEUV, Bd. II, 2. Aufl. 2023, Art. 45 AEUV Rn. 63.
- *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 53.
- *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Art. 79 (72. Ergänzungslieferung 2014), Rn. 129

6. Umfang der Arbeit

Die *Seminararbeit* soll maximal zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (15 bis 20 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis umfassen.

Die *Bachelorarbeit* soll maximal zwischen 60.000 und 80.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (30 bis 40 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis umfassen.

Die *Masterarbeit* soll maximal 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (75 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis umfassen.

7. Formalia

Die Seiten der Ausarbeitung sind fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren (1, 2...). Alle Ränder (oben, unten, links und rechts) betragen jeweils 3 cm. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Als Schrift ist Times New Roman, Schriftgrad 12 pt vorgegeben und Blocksatz mit Silbentrennung zu verwenden. Für die Fußnoten beträgt der Schriftgrad 10 pt bei einzeiligem Zeilenabstand.

Bei Gesetzesangaben werden die Absätze nicht mit römischen Zahlen beziffert, sondern es werden **ausschließlich arabische Ziffern** verwendet (z.B. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GG). Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen der jeweiligen Normbezeichnung und der Zahl

stets ein geschütztes Leerzeichen gesetzt wird, damit es an dieser Stelle nicht zu einem Zeilenumbruch kommt. Gleiches gilt für die Seiten- bzw. Randnummerangabe (ggf. Suchen-und-Ersetzen-Funktion des Textverarbeitungsprogramms nutzen).

8. Inhaltliche Ausarbeitung

Inhaltlich ist die anzufertigende Arbeit darauf ausgelegt, dass Sie selbständig eine wissenschaftliche Frage mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen. Gefordert ist eine Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Fragen und Problemen Ihres Themas, zu denen die wesentliche Literatur und Rechtsprechung heranzuziehen ist. Ein wesentlicher Bestandteil dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung ist es, das Thema näher einzugrenzen und die wichtigen Fragestellungen und Probleme herauszuarbeiten. Ziel ist nicht die lehrbuchartige Darstellung des Rechtsgebietes, dem Ihr Thema entnommen ist. Vielmehr ist eine argumentative Auseinandersetzung mit Urteilen und/oder wissenschaftlichen Texten auf diesem Gebiet gefordert; bei (relevanten) Streitständen soll insbesondere eine eigene Stellungnahme erarbeitet und mit Argumenten begründet werden, sodass Sie zu einer eigenen, von Ihnen durchdachten Sicht der Dinge kommen. Bei Masterarbeiten soll zudem eine eigenständige Forschungsleistung erkennbar sein. Aufgrund des geringen Umfangs der Arbeiten müssen hierbei i.d.R. Schwerpunkte gesetzt werden. Nebensächliche Fragestellungen können hingegen weggelassen oder allenfalls kurz angesprochen werden. Wichtig ist, dass Sie den Leser mit einer kurzen Einleitung in das Thema einführen, dass Ihre Ausarbeitung einem „roten Faden“ folgt und dass am Ende Ihrer Arbeit eine klare Zusammenfassung Ihrer Ergebnisse steht.

Die Verwendung und konkrete Ausgestaltung gendergerechter Sprache ist Ihnen überlassen. Achten Sie bitte lediglich darauf, dass Ihr Sprachstil **einheitlich** ist und eine gute Lesbarkeit Ihrer Ausarbeitung gewährleistet bleibt.

9. Nutzung von Datenbanken

Auf die Möglichkeit der Nutzung juristischer Datenbanken über die Universitätsbibliothek von zuhause aus wird hingewiesen. Hier finden sich oftmals auch Quellen, die auf der Website der Fernuniversitätsbibliothek nicht angegeben sind. Es wird erwartet, dass Sie die relevante Literatur zu Ihrem Thema auswerten (auch wenn diese nicht online/nicht in den Beständen der Bibliothek der Fernuniversität verfügbar ist. Es besteht zudem die Möglichkeit der Fernleihe.).

10. Nutzung von KI

Large Language Models (LLM) wie etwa Google Gemini oder ChatGPT haben selbstverständlich auch in den rechtswissenschaftlichen Arbeitsalltag mittlerweile Einzug erhalten. Folgende Vorgaben und Hinweise sind dabei für die Nutzung von KI bei der Anfertigung Ihrer Arbeit zu beachten:

Der Einsatz von KI-Systemen kann als Hilfsmittel beim wissenschaftlichen Arbeiten zulässig und sinnvoll sein. KI-Tools sind jedoch keine Autorinnen oder Autoren wissenschaftlicher Arbeiten. Die Verantwortung für Inhalt, Argumentation, Struktur und Quellenangaben liegt stets vollständig bei Ihnen.

Da gängige Modelle meist keinen Zugriff auf fachspezifische Bezahldatenbanken haben (Juris, BeckOnline etc.), ist ihre Eignung für die klassische Literaturrecherche begrenzt; sie können jedoch wertvolle Impulse für die Auffindung frei verfügbarer, aktueller Rechtsprechung geben. Zugleich kann die KI beispielsweise dabei helfen, sich einen Überblick über ein Thema zu verschaffen und mögliche Probleme und Meinungsstreitigkeiten zu identifizieren. Dies kann Ihnen insbesondere bei der Schwerpunktsetzung helfen. Diese Angaben müssen Sie aber anhand der existierenden Literatur und Rechtsprechung reflektieren. Insoweit entbindet die Nutzung einer KI nicht von der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht. Daher sind auch sämtliche Nachweise zwingend anhand der Originalquelle zu überprüfen, um wissenschaftliche Standards einzuhalten. Dies gilt

insbesondere vor dem Hintergrund, dass LLMs aufgrund ihrer Funktionsweise dazu neigen, Quellen zu erfinden.

Während die sprachliche Ausarbeitung Ihrer Arbeit grundsätzlich eine zu bewertende Eigenleistung bleibt, ist die punktuelle Überarbeitung zur Optimierung von Grammatik und Orthografie durch KI zulässig und zur Vermeidung formaler Mängel sogar ratsam. Die direkte Übernahme generierter Texte ist ausgeschlossen, da die unreflektierte Nutzung fremder oder KI-erzeugter Gedanken ohne entsprechende Kennzeichnung als Plagiat zu werten ist. Eine sorgfältige Prüfung und Belegung der Inhalte bleibt unerlässlich. Schlussendlich gilt: Das Produkt Ihrer anzufertigenden Arbeit ist eine **eigenständige wissenschaftliche Leistung**. Dort wo der unzweckmäßige oder übermäßige Einsatz von KI die Eigenständigkeit der Leistung in den Hintergrund rücken lässt, ist ein Bestehen der Arbeit nicht mehr möglich.

11. Selbstständigkeitserklärung

Der anzufertigenden Arbeit ist eine von Ihnen zu unterschreibende Selbstständigkeitserklärung anzufügen (in einem zusätzlichen Dokument). Die Erklärung hat folgenden Wortlaut (vgl. § 12 Abs. 6 Prüfungsordnung EJP, § 9 Abs. 7 Prüfungsordnung Bachelor of Laws, § 9 Abs. 7 Prüfungsordnung Master of Laws):

„Selbstständigkeitserklärung zur Arbeit [Titel Ihrer Arbeit] vom [Abgabedatum]

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“

12. Einreichung/Abgabe der Arbeit

Die Abgabe von Seminararbeiten erfolgt direkt an den Lehrstuhl (ls.pilniok@fernuni-hagen.de). Die Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt an das Prüfungsamt. Dieses stellt Ihnen mit dem Thema auch die Informationen zu, in welcher Form Sie die Arbeit abgeben müssen.

Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!
